

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen silicon systems seifert gmbh und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen akzeptieren wir nicht, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## 2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Datenblättern und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.3. Der angemessene Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster, Berechnungen, Simulationen oder Studien ist uns über unser Verlangen unverzüglich auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

## 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 4. Preise

- 4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern nicht anders angegeben, behalten Angebote ihre Gültigkeit für zwei Wochen ab Angebotslegung.
- 4.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung weitere Gebühren, Steuern, Zoll oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften und ähnliches werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet.
- 4.3. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.
- 4.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

## 5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist gemäß Auftragsbestätigung beginnt nach Klärung

aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen.

- 5.2. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns bestimmt. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware auf diesen über.
- 5.3. Verpackung wird zu unseren Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.4. Bei einer durch uns verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Auftraggebers bei uns zu laufen, die uns schriftlich zu übermitteln ist. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

## 6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand unser Lager verlässt.
- 6.2. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.
- 6.3. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.
- 6.4. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Der Auftraggeber hat uns die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten und Lagerpesen auf unser Verlangen unverzüglich zu ersetzen.
- 6.5. Uns übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster, Modelle, Filme und sonstige Unterlagen oder Waren lagern bei uns ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Wir sind von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, wir hätten die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

## 7. Zahlung

- 7.1. Der auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag ist in voller Höhe und in vollem Umfang bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung an uns zu entrichten, unabhängig der Zahlungsweise. Abzüge von Transaktionsgebühren und ähnliches, die beispielsweise bei Begleichung durch internationale Banken entstehen, werden von uns nicht akzeptiert.
- 7.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen

aufzurechnen.

- 7.3. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so können wir
  - die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder Leistungen aufschieben
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist beanspruchen
  - eine Mahngebühr in Höhe von € 10,- (2. Mahnung) und € 40,- (3. Mahnung), sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten
  - in jedem Fall vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspeisen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen
- 7.4. Eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 7.5. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber samt Zinsen und Kapital bleibt die Ware unser Eigentum.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Wir sind verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist allfällige Mängel, die die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion oder Produktion durch uns oder des von uns beigelegten Materials beruhen. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren mit Ablauf dieser Frist.
- 8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, uns zur Nachbesserung zusetzen lassen oder eine angemessene Preisminderung gewähren. Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Bei Zuwiderhandlung verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Mängel, welche nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels geltend gemacht werden, gelten als genehmigt.
- 8.3. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen, um uns die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.
- 8.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften insbesondere nicht für Beschädigungen durch Handlungen

gen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- 8.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Zustimmung eigenmächtige Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.6. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung sind uns sämtliche Kosten, die daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Auftraggebers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso löst eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Auftraggebers oder sonstige Rechtsfolgen aus. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass unsererseits eine anderslautende, schriftliche Zusage vorliegt.

## 9. Schadenersatz

Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, bleibt unsere Haftung generell auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

- 9.1. Der Auftraggeber hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 9.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zum Beispiel in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

## 10. Verzugsfolgen und Rücktritt

- 10.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Auftraggeber berechtigt binnen zwei Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung schriftlich zurückzutreten.
- 10.3. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 10.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im

Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

## **11. Waren-, Zeichen- und Schutzrechte**

Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt. In der Regel sind unsere Waren mit einem Marken- oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren weiterverarbeitet oder mit anderen Produkten vermischt, so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung verwendet werden.

## **12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

- 12.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen. Der Auftraggeber hat solche Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzustellen, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten

oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

## **13. Gerichtsstand und Recht**

Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die "INCOTERMS" in der jeweils letztgültigen Fassung.

## **14. Allgemeines**

Bei Verwendung oder Veräußerung unserer Waren ist der Auftraggeber für die Einhaltung von sämtlichen, relevanten, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Sollten eine oder mehrere in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechende wirksame Vertragsbestimmung zu ergänzen.

Stand: Juli 2020